



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/176-2022#005
Datum: 24.09.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Stadt St. Goar; Fels- und Hangsicherung "Beckholder I"“

im Bereich der Stadt St. Goar und der Ortsgemeinde Urbar

Bahn-km 126,960 bis 127,120

der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	7
A.4.3	Baubedingte Lärmimmissionen	8
A.4.4	Unterrichtungspflichten.....	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	11
A.8	Gebühr und Auslagen	11
A.9	Hinweise	11
A.9.1	Nacht- und Feiertagsarbeit.....	11
A.9.2	Kosten- und Entschädigungsregelungen	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	12
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	20
B.2.1	Rechtsgrundlage	20
B.2.2	Zuständigkeit.....	20
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (altes UVPG)	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	21
B.4.1	Planrechtfertigung	21
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	21
B.4.3	Natur- und Artenschutz	22
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	25
B.4.5	Ökologische Baubegleitung.....	27
B.4.6	Abweichungen vom Regelwerk	27
B.4.7	Immissionsschutz.....	28
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	29
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	30
B.4.10	Kampfmittel	30
B.5	Gesamtabwägung.....	30
B.6	Sofortige Vollziehung	30

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	32

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Stadt St. Goar; Fels- und Hangsicherung "Beckholder I"" im Bereich der Stadt St. Goar und der Ortsgemeinde Urbar, Bahn-km 126,960 bis 127,120 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 40 m, Höhe ca. 2,0 m, Bahn-km 127,010 - 127,050
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 40 m, Höhe ca. 2,0 m, Bahn-km 127,055 - 127,095
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 550 m², Bahn-km 127,050 - 127,115,
- Einbau Murgangbarriere, Länge ca. 12 m, Höhe ca. 4,0 m, Bahn-km 126,965 - 126,977
- Einbau Murgangbarriere, Länge ca. 10 m, Höhe ca. 4,0 m, Bahn-km 126,975 - 126,985
- Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme zur Reaktivierung vorhandener Niederwaldstrukturen in den Gemarkungen Bad Salzig und Boppard. Zielbiotop ist ein vitaler trockener Eichen-Hainbuchenwald.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a (ersetzt Unterl. 1)	Erläuterungsbericht Planungsstand 27.02.2026 19 Seiten	festgestellt (mit Blaueintrag)
2	Übersichtslageplan Planungsstand 28.01.2022 Maßstab 1:50000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand 28.01.2022 Maßstab 1:1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 28.01.2022 2 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	
5.1	Grunderwerbsplan - Sicherungsanlagen Planungsstand 28.01.2022 Maßstab 1:1000	festgestellt
5.2a (ersetzt Unterl. 5.2)	Grunderwerbsplan - Ersatzmaßnahme Planungsstand 27.02.2026 Maßstab 1:1000	festgestellt (mit Blaueintrag)
6a (ersetzt Unterl. 6)	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 27.02.2026 6 Seiten	festgestellt (mit Blaueintrag)
7	Querschnitte	nur zur Information
7.1	Querschnitt 1 – km 126,975 Planungsstand 28.01.2022 Maßstab 1:100	
7.2	Querschnitt 2 – km 127,080 Planungsstand 28.01.2022 Maßstab 1:100	
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand 28.01.2022 Maßstab 1:1000	festgestellt
9	Naturschutzfachliche Unterlagen	
9.1a (ersetzt Unterl. 9.1)	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie Planungsstand 27.02.2026 69 Seiten	festgestellt (mit Blaueintrag)
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand Blatt 1 bis 8 - 21.01.2022 Planungsstand Blatt 9 - 05.03.2026 (mit Blaueintrag)	festgestellt (tlw. mit Blaueintrag)
9.3a (ersetzt Unterl. 9.3)	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 27.02.2026 Maßstab 1:1000	nur zur Information (mit Blaueintrag)

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.4a (ersetzt Unterl. 9.4)	Maßnahmenübersichtsplan Planungsstand 27.02.2026 Maßstab 1:10000	festgestellt (mit Blaueintrag)
9.5a (ersetzt Unterl. 9.5)	Maßnahmenplan Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahme 009_E Planungsstand 27.02.2026 Maßstab 1:1000	festgestellt (mit Blaueintrag)
10	FFH-Unterlagen	nur zur Information
10.1	VSG-Vorprüfung Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (5711-401) Planungsstand 28.01.2022 16 Seiten	
10.2	FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Rheinhänge zw. Lahnstein und Kaub“ (5711-301) Planungsstand 28.01.2022 18 Seiten	
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 28.01.2022 25 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnische Unterlagen	nur zur Information
12.1	Geotechnischer Bericht Planungsstand 03.09.2018 16 Seiten und 1 Anlage	
12.2	Kampfmittelvorerkundung Planungsstand 30.03.2017 14 Seiten	
13	Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand 02.08.2019 30 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die Bauarbeiten zur Errichtung der beiden Murgangbarrieren sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben. Der Eintrag von Spritzbeton, Abbruch- oder Baumaterial in das Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
2. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit der beiden Murgangbarrieren ist zu gewährleisten.
3. Baustoffe und Bodenaushub usw. im Zusammenhang mit der Errichtung der beiden Murgangbarrieren dürfen nicht im Gewässerbett oder auf den Ufern zwischengelagert oder eingebaut werden.
4. Nach Umsetzung der Maßnahme sind die Gewässerufer wieder in den ursprünglichen natürlichen Zustand zurückzuführen.
5. Der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz ist spätestens bis zum Beginn der Maßnahme ein Räumungs- und Unterhaltungskonzept für die Murgangbarrieren vorzulegen.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.

3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
2. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm und Erschütterungen ausdrücklich zur Einhaltung der Zusagen verpflichtet. Die Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.
2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn

- Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden.
- 3. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich vor Baubeginn bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich bekannt zu geben.
- 4. Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung / BaustellV) enthält.
- 5. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz anzuzeigen.
- 6. Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind nach Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen spätestens 2 Wochen vor Ausführung anzuzeigen und die Bohr- und Untersuchungsergebnisse nach Abschluss zu übermitteln (<https://geoldg.lgb-rlp.de>).
- 7. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten unter „erdgeschichte@gdke.rlp.de“ zu informieren.
- 8. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH erforderlich werden, benötigt diese mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an „mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com“, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung

getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege Stellungnahme vom 26.02.2025 Ohne Az.	zugestimmt
12	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 12.05.2025 Az. 3240-0197-25/V1 kp/sdr	zugestimmt
12	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 12.05.2025 Az. 3240-0197-25/V1 kp/sdr	zugestimmt
13 und 14	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (da Landesbetrieb Cochem-Koblenz nicht zuständig) Stellungnahme vom 03.04.2025 Az. PSF-B009-014/2025-IV 45	zugestimmt
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Arbeitsschutz / Immissionsschutz - Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41	zugestimmt
6	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. S01425597	zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Nacht- und Feiertagsarbeit

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

A.9.2 Kosten- und Entschädigungsregelungen

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Bestandteil dieser planungsrechtlichen Entscheidung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Stadt St. Goar; Fels- und Hangsicherung "Beckholder I"“ hat den Einbau von zwei Steinschlagbarrieren mit einer Länge von ca. 80 m und einer Böschungsstabilisierung mit einer Fläche von ca. 550 m² sowie von zwei Murgangbarrieren mit einer Länge von ca. 12 m zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 126,960 bis 127,120 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf im Bereich der Stadt St. Goar und der Ortsgemeinde Urbar.

Eine Steinschlagbarriere ist eine netzartige Konstruktion, meist aus Stahl, die zwischen Stützen aufgehängt und über Abspannungen im Untergrund verankert wird. Steinschlagbarrieren können Steinschläge mittels elastischer und/oder plastischer Deformation auffangen. Bei einer Böschungsstabilisierung handelt es sich um eine punktgestützte Verhängung einer Lockergesteins- oder Felsböschung als Schutz vor Einzelblockausbrüchen. Dabei wird ein hochfestes Stahldrahtgeflecht mittels Krallplatten an Felsnägeln bzw. Felsankern gegen den Untergrund verspannt. Die Dimensionierung der Bauwerke erfolgte mittels spezieller Software unter Eingabe der relevanten örtlichen Parameter wie Böschungsneigung und Gesteinseigenschaften. Um die Bahnstrecke vor Muren zu schützen, wird im Bereich des Galgenbaches ein Multibarrieren-System mit zwei aufeinanderfolgenden flexiblen Murgangbarrieren umgesetzt. Bei einer Murgangbarriere handelt es sich um eine netzartige Konstruktion, meist aus Stahl, die innerhalb von Gerinnen mit Tragseilen von einer Böschung zur anderen gespannt wird. Die Seile sind jeweils in den Uferböschungen verankert.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 23.02.2022, Az. FHSBECK1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Stadt St. Goar; Fels- und Hangsicherung "Beckholder I"“ beantragt. Der Antrag ist am 23.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Mit Schreiben vom 20.06.2022 (Eingang 22.06.2022)

wurden die überarbeiteten Antragsunterlagen von der Vorhabenträgerin wieder vorgelegt.

Im Nachgang entschied sich die Vorhabenträgerin, die Baumaßnahme im Rahmen der Bildung von Baukorridoren auf den Strecken 2630 und 3507 für den Jahresbeginn 2027 zu terminieren. Die Antragsunterlagen wurden dahingehend überarbeitet und anschließend von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 09.01.2024 (Eingang 15.01.2024) vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.05.2022, Az. 551ppw/176-2022#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3	DB Bahn AG DB Immobilien
4	Deutsche Telekom Technik GmbH
5	Energieversorgung Mittelrhein AG
6	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
7	Handwerkskammer Koblenz
8	Industrie- und Handelskammer Koblenz
9	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH
10	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
12	Landesamt für Geologie und Bergbau
13	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
14	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
15	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Zentrale)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
16	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Koordinierungsstelle -
18	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Nord
19	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
20	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein
21	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
22	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
23	Forstamt Boppard
24	Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband
25	Stadt Boppard
26	Stadt St. Goar
27	Ortsgemeinde Urbar
28	Rhein-Hunsrück-Entsorgung

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 26.02.2025 Az. 45-60-00 / IV-0348-25-PFV
3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 27.03.2025 Az. TÖB-RP-25-201671/Wg
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Bodenschutz - Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Heilquellen – Wasserschutzgebiet - Grundwasserschutz - Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41

Lfd. Nr.	Bezeichnung
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Gewässergüte, Abwasser - Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 - Fachreferat Bauwesen Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41
15	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Zentrale) Stellungnahme vom 25.02.2025 Az. GB VE, Eisenbahnen
12	Landesamt für Geologie und Bergbau - Hydrogeologie - Stellungnahme vom 12.05.2025 Az. 3240-0197-25/V1 kp/sdr
12	Landesamt für Geologie und Bergbau - Rohstoffgeologie - Stellungnahme vom 12.05.2025 Az. 3240-0197-25/V1 kp/sdr
12	Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden - Stellungnahme vom 12.05.2025 Az. 3240-0197-25/V1 kp/sdr
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 05.03.2025 Az. PTI 12 Mainz, Betrieb 1
7	Handwerkskammer Koblenz Stellungnahme vom 14.04.2025 Ohne Az.
8	Industrie- und Handelskammer Koblenz Stellungnahme vom 16.04.2025 Ohne Az.
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Stellungnahme vom 25.02.2025 Ohne Az.
21	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe- Hunsrück Stellungnahme vom 26.02.2025 Az. 604-0003#2025/0060-0850 DLR 5 RNH Abt. 550.0002
16	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 07.03.2025 Az. 14-06.06

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24	Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband Stellungnahme vom 16.04.2025 Ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege Stellungnahme vom 26.02.2025 Ohne Az.
12	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 12.05.2025 Az. 3240-0197-25/V1 kp/sdr
12	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 12.05.2025 Az. 3240-0197-25/V1 kp/sdr
13 und 14	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (da Landesbetrieb Cochem-Koblenz nicht zuständig) Stellungnahme vom 03.04.2025 Az. PSF-B009-014/2025-IV 45
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Arbeitsschutz / Immissionsschutz- Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Wasserhaushalt; Gewässerökologie - Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. 42 70-2513/41
6	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. S01425597

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wurde von der Anhörungsbehörde gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 21.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025 bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de - Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren – „Fels- und Hangsicherung Beckholder I“ - zur allgemeinen Einsichtnahme vom 21.02.2025 bis 24.03.2025 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung im Internet wurde außerdem durch die Rhein-Zeitung am 21.02.2025 in den Ausgaben für den Rhein-Hunsrück-Kreis und Rhein-Lahn-Kreis ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Abgabe von Einwendungen galt die in der Bekanntmachung veröffentlichte Frist bis einschließlich 07.04.2025.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahme ist eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 11.03.2025 Az. 91/25

Es wurden keine Einwendungen vorgetragen.

B.1.3.4 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Aufgrund von Einwendungen der Oberen Naturschutz- als auch Oberen Wasserbehörde war die Änderung der ursprünglich eingereichten Planungsunterlagen erforderlich und somit wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 18.03.2026 (Eingang 23.03.2026) ein Planänderungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt.

B.1.3.5 Anhörungsverfahren zur Planänderung

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wurde von der Anhörungsbehörde am 28.04.2026 durch eine Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des

Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/V?s=mocy9cdsi1> für die Dauer von 4 Wochen bewirkt.

Darüber hinaus hat das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftlich um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Koordinierungsstelle -
2	Stadt Boppard

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Wasserhaushalt; Gewässerökologie - Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Bodenschutz - Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Heilquellen – Wasserschutzgebiet - Grundwasserschutz - Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Gewässergüte, Abwasser - Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 - Fachreferat Bauwesen Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Arbeitsschutz / Immissionsschutz - Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380

Die Stadt Boppard hat sich nicht zum Planänderungsverfahren geäußert. Stärker oder neu betroffene Private wurden ebenfalls schriftlich um Stellungnahme gebeten. Es wurde keine Einwendungen vorgetragen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Bodenschutz - Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380	zugestimmt
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz - Heilquellen - Wasserschutzgebiet - Grundwasserschutz - Stellungnahme vom 01.06.2026 Az. 5040-0001#2026/0006-0380	zugestimmt

B.1.3.6 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18 a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzvereinigungen und der darauffolgenden Er widerungen der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung mehr bedurfte. Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 08.07.2026 über den Verzicht informiert.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (altes UVPG)

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Prüfwerte erreicht, sodass die Entscheidung über die UVP-Pflicht ohne Vorprüfung ergeht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.05.2022, Az. 551ppw/176-2022#005, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist eine Inspektion der Vorhabenträgerin, bei der sicherheitsrelevante Schäden und potentielle Gefahrenbereiche ausgewiesen wurden. Im Nachgang zu der anschließend durchgeführten detaillierten geotechnischen Begutachtung dieser potentiellen Gefahrenbereiche wurden für den vorliegenden Streckenabschnitt diverse technische Sicherungsmaßnahmen geplant, um eine langfristige Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor Gefahren aus dem Hangbereich zu gewährleisten.

Im Ergebnis sollen Böschungsstabilisierungssysteme, Steinschlag- und Murgangbarrieren errichtet werden, um Felsböschungen zu sichern, möglichen Steinschlag aus den Hangbereichen aufzufangen und eine Gefährdung der Bahnstrecke durch Murenabgänge zu verhindern.

Eine bauliche Sicherung der Böschung unter Einhaltung aktueller technischer Standards ist für einen sicheren Betrieb der Strecke zwingend notwendig. Mit den beantragten Sicherungsmaßnahmen werden Gesteins- und Schuttmassen vor dem Erreichen des Bahnkörpers aufgehalten und das Lösen von Gesteinskörpern verhindert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der Galgenbach ist ein Gewässer III. Ordnung und entwässert in den Rhein. Er ist durch sein felsiges Bachbett gekennzeichnet und prägt in seinen Randbereichen keine gesonderte Vegetation aus.

Im Bereich des Galgenbachs wird ein sogenanntes Multibarrierensystem mit zwei flexiblen Murgangbarrieren errichtet (s. a. unter B.1.1).

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

1. die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder

2. von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,

bedürfen der Genehmigung. Diese wird im Rahmen dieses Beschlusses im Wege der Konzentrationswirkung miterteilt.

Die zu spannenden Netze sind nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) i.V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Anlagen über ein Gewässer einzustufen.

Unterhalb der Murgangbarrieren werden zusätzlich die beiden bestehenden Natursteinflügelmauern bergseitig des Bahndurchlasses mittels einer konstruktiven Spritzbetonunterfangung gesichert, um einer Unterspülung entgegenzuwirken.

Diese Arbeiten fallen wasserrechtlich ebenfalls in diese Kategorie und werden gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG) i.V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einhergehend mit der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses genehmigt (s. a. unter A. 3.2.).

Trinkwasser- oder Quellschutzgebiete sowie weitere Oberflächengewässer liegen weder im Bereich noch im Einflussbereich des Vorhabens.

Gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen innerhalb der Landkreise Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach sowie Rhein-Lahn. Ziel des Schutzgebietes ist es, die landschaftliche Eigenart sowie die Schönheit und den Erholungswert des Rheintals und seiner Seitentäler zu erhalten und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Bodens durch

Bodenerosion zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben zu Materialqualitäten und Farbwahl sowie die Kompensationsmaßnahmen zur Offenhaltung von alten Weinbergen stellen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und im Sinne des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ dar. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund dessen im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Das Vorhaben liegt mindestens 300 vom Naturschutzgebiet „Rheinhänge von Burg Gutenfels bis zur Loreley“ entfernt. Charakteristisch für das Naturschutzgebiet ist ein kleinräumiges Mosaik aus Felsstandorten, offenen Trockenlebensräumen, Gebüsch, wärmeliebenden Waldgesellschaften und kulturhistorisch geprägten Strukturen. Von besonderer Bedeutung sind die zahlreichen natürlichen und anthropogen überprägten Felsbereiche sowie offene, trockenwarme Hangflächen. Hinzu kommen historische Trockenmauern, die insbesondere im Zusammenhang mit der traditionellen Weinbaunutzung entstanden sind. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes wurde ein gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschütztes Biotop kartiert:

1. Natürlicher Silikاتفels
2. Schlucht-, Block halten- und Hangschuttwälder mittlerer Ausprägung
3. Eichen Trockenwälder mittlere Ausprägung

Sowie zwei Biotopkomplexen

1. „Felsen bei Urbar“ (Natürlicher Silikاتفels)
2. „Seelen“- und „Galgenbach“ bei Urbar (Mittelgebirgsbach)

Die Betroffenheiten der obenstehenden geschützten Biotope können über die Ersatzmaßnahme 009_E Niederwaldentwicklung bei Bad Salzig kompensiert werden. Die erforderliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Beachtung der im LBP angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Konzentrationswirkung erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Befreiung ist

das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses und die fehlende zumutbare Alternative, die im vorliegenden Fall gegeben sind.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6.464 Wertpunkte. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde Ersatzmaßnahme ausgewiesen.

Im Rahmen der Ersatzmaßnahme soll ein historischer Niederwald (Maßnahme 009_Niederwald) in den Rheinhängen nördlich von Bad Salzig auf einer Fläche von rund 1,33 ha als erster Umsetzungsschritt eines insgesamt ca. 13 ha umfassenden Entwicklungskonzepts reaktiviert und ökologisch sowie landschaftsästhetisch aufgewertet werden. Die Maßnahme erfolgt im Umfeld der Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Buchenau“ und ergänzt bereits bestehende Kompensationsflächen.

Ausgangspunkt ist ein trockener Eichen-Hainbuchenwald (43.08.01M) mit hohem Anteil an Hasel-Stockausschlägen sowie standortfremden Baumarten wie Robinie und Fichte. Die Bodenvegetation ist aufgrund des dichten Kronenschlusses und des hohen Verbissdrucks nur schwach ausgeprägt. Zudem befinden sich zahlreiche historische Schiefer-Trockenmauern im Bestand, die teilweise bereits zerfallen oder durch Beschattung und Gehölzbewuchs beeinträchtigt sind.

Zur Aufwertung sind insbesondere die Entnahme von Robinie und Douglasie, eine Reduzierung des Bestockungsgrades sowie die Freistellung und Pflege der

Trockenmauern vorgesehen. Dadurch sollen eine stärkere Besonnung, die natürliche Verjüngung heimischer Baumarten und die Entwicklung einer standorttypischen Bodenvegetation gefördert werden. Zur Sicherstellung der Waldverjüngung ist zudem eine Intensivierung der Jagd erforderlich.

Ziel ist die Entwicklung eines vitalen, standortgerechten Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit geringem Fremdbaumanteil und naturnaher Bodenvegetation sowie die funktionale und landschaftsästhetische Aufwertung der Trockenmauern. Gleichzeitig soll die historische Niederwaldnutzung wiederhergestellt und damit das charakteristische Landschaftsbild des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal gestärkt werden.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Der Eingriff sowie das Maßnahmenkonzept wurden im Kompensationskataster Service Portal (KSP) eingepflegt. Die EIV-Nummer lautet EIV-1652769496400

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.4.1 Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“

Das Vorhaben betrifft das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Für das FFH - Gebiet und seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen kann festgestellt werden, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Sicherungsanlagen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der kurzen Bauzeit keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele hervorrufen. Somit ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Daher konnte für dieses NATURA 2000-Gebiet auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“

Das Vorhaben betrifft das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Für das Vogelschutzgebiet Mittelrheintal und seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen kann festgestellt werden, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Sicherungsanlagen aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der kurzen Bauzeit keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele hervorrufen. Somit ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Daher konnte für dieses NATURA 2000-Gebiet auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.5 Ökologische Baubegleitung

Die unter Punkt A 4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.6 Abweichungen vom Regelwerk

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z.T. nicht umsetzbar war, hat die DB InfraGO AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlage, Technik Bauliche Anlagen – am 12.08.2008 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), Gz. I.NVT4 Go TM 2008-1271 I. NVT 4 (K), für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal unbefristet erteilt.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Bauarbeiten werden im Tages- als auch im Nachtzeitraum ausgeführt.

Im Tagzeitraum wird im Rahmen der Baulärmsituation 2 (Bohrarbeiten) lediglich der maßgebliche Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet (60 dB(A) an 1 Immissionsort nicht eingehalten (Überschreitung um 1 dB (A)).

Bei den nächtlichen Bauarbeiten werden die Immissionsrichtwerte (45 dB (A)) an 3 Immissionsorten nicht eingehalten. Allerdings bleibt die Geräuschbelastung bei Beurteilungspegeln von 53 - 58 dB(A) unter der Schuttschwelle von 60 dB(A).

Die in Kapitel A.4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm. Diese Festlegungen sind ausreichend, um den Schutz der Rechte und Belange der Anwohner zu gewährleisten.

Sie enthalten darüber hinaus Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Regelungen einschließlich der Abstimmung mit den dazu zuständigen Behörden sowie zum Dokumentationszweck.

Im Übrigen wird auf Unterlage 13 (Schall- und Erschütterungsgutachten) verwiesen.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und eines Abstands der Baustelle von mehr als 50 m zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 (und damit gebäude-schädigende Erschütterungen) zu erwarten sind. Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden, sowohl vorübergehend als auch dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Das Vorhaben hat, wie bereits unter B.4.1 dargelegt, eine besondere Verkehrs- und Sicherheitsfunktion. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Soweit vorhanden greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist. Die Vorhabenträgerin hat dabei sicherzustellen, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

Zu berücksichtigen war dabei auch, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nichts gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einwendeten.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die geplante Baumaßnahme ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt.

B.4.10 Kampfmittel

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich in einem Gebiet, in welchem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dort Kampfmittel befinden. Um die Sicherheit während den Bauarbeiten zu gewährleisten, wird durch die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung und im Bedarfsfalle eine Kampfmittlräumung vorgenommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 24.09.2026

Az. 551ppw/176-2022#005

EVH-Nr. 3472511

Im Auftrag

(Dienstsiegel)